Fassung vom 22.07.97	vorgeschlagene Neufassung	Erläuterung
Satzung des Caritasverbandes Schwabmünchen und Umgebung e. V. Fassung vom 22.07.1997	Satzung des Caritasverbandes Schwabmünchen und Umgebung e. V. Fassung vom 13.12.13/10.07.14	
Präambel Das System sozialer Sicherung ist im Wesentlichen auf die wirtschaftliche Existenz bezogen. Die persönliche, mitmenschliche Hilfe kann dadurch nicht ersetzt werden. Täglich bedürfen Menschen unserer hilfsbereiten Liebe. Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei "St. Michael" in Schwabmünchen hatte daher am 24.06.1976 beschlossen, die caritativen und sozialpflegerischen Dienste – Alten-, Familien-, Krankenpflege – im Bereich der Pfarrgemeinde zu aktivieren. Zu diesem Zweck besteht seit diesem Zeitpunkt als rechtsfähiger Träger ein Caritasverband, der in den vergangenen Jahrzehnten unter Herrn Ludwig Rößle und Herrn Alois Settele als Vorsitzende und in Zusammenarbeit mit Herrn Stadtpfarrer Max Beißer und dem Pfarrgemeinderat der Pfarrei "St. Michael" Großartiges geleistet hat. Aufgrund veränderter Strukturen im Bereich "Caritas und Soziales" in der Pfarrgemeinde "St. Michael ist nunmehr eine Satzungsänderung notwendig geworden.	Präambel Verkündigung, Liturgie und Caritas gehören zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der katholischen Kirche. In der Caritas wird der Glaube in der Liebe wirksam (vgl. Gal 5,6). Dieser Dienst der Liebe macht die Feier des Gottesdienstes und die Verkündigung der christlichen Botschaft glaubwürdig. Caritas ist daher ein besonderer Auftrag der Kirche. Er wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie unterstützt damit auch den Aufbau und das Leben der Gemeinden. Auf dieser Grundlage des Evangeliums widmet sich der Caritasverband Schwabmünchen und Umgebung e. V. mit seinen Mitgliedern den Aufgaben sozialer und karitativer Hilfe. Er ermöglicht das Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe der Kirche mitarbeiten und trägt auf diese Weise zu einem wirksamen Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft bei Um die Aufgaben in diesem Sinne erfüllen zu können, wurde in Schwabmünchen am 24.06.76 der Caritasverband für die Stadt Schwabmünchen e. V. gegründet, der seit 1997 unter dem Namen Caritasverband Schwabmünchen und Umgebung e.V. tätig ist.	Präambel weitestgehend an die Mustersatzung der Kreis-Caritasverbände angeglichen
Name, Sitz, Geschäftsjahr und Arbeitsrechtliche Grundlage des Vereins	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, kirchen- und arbeitsrechtliche Stellung	Regelung gestrafft und neu gegliedert; Einsatzgebiet den aktuellen Gegebenheiten angepasst; Grundordnung des kirchlichen Diensts aufgenommen
§1	(1) Der Verein trägt den Namen Caritasverband Schwabmünchen und Umgebung e.V.(2) Der Verein ist beim Amtsgericht Augsburg unter	

- (1) Der Verein, einstmals unter der Bezeichnung "Caritasverband für die Stadt Schwabmünchen e. V." trägt nunmehr den Namen "Caritasverband Schwabmünchen und Umgebung e.V.". Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V. über diesen Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V. und somit eine vom Bischof von Augsburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Stadt Schwabmünchen und im Bereich der Stauden und des Lechfeldes (entspricht der Versorgungsregion VI des Landkreises Augsbura)
- (2) Der Verein wurde am 24.06.1976 unter dem Namen "Caritasverband für die Stadt Schwabmünchen" gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg, Zweigstelle Schwabmünchen, eingetragen.
- (3) Der Verein wendet die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes, der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils vom Ortsbischof in Kraft gesetzten Fassung an.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Schwabmünchen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zweck des Vereins

§2

(1) Der Verein widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe in Kirche und Ge-

- VR 20106 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schwabmünchen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege. Er ist eine Gliederung und Mitglied des Caritasverbands für die Diözese Augsburg e. V. über diesen Mitglied des Deutschen Caritasverbands e. V. und somit eine vom Bischof von Augsburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Schwabmünchen und Umgebung.
- (6) Der Verein versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er für seinen Bereich verbindlich die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)" (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 01.09.2011, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2011 Seite 358 f.). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem Verein geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der Verein will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein betrachtet seine Arbeit als Dienst der christlichen Nächstenliebe und versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Er widmet sich allen Aufgaben sozialer Zweck neu formuliert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst; Einzelfallhilfe als Zweck aufgenommen; Regelung zur Gemeinnützigkeit an das Muster des Finanzamts angepasst

sellschaft.

- (2) Die Mitgliedschaft im Caritasverband dient daher der Förderung und Aktivierung der katholischen Caritas auf breiter Basis, insbesondere auf der Ebene katholischer Pfarrgemeinden. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe der katholischen Kirche in der Gesellschaft – als eine ihrer wichtigsten Säulen – mitarbeiten.
- (3) Der Verein bemüht sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben um die Pflege eines ökumenischen Geistes.
- (4) Der Verein soll insbesondere
 - die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe mitwirken,
 - 2. für ein Angebot der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege sorgen;
 - 3. soziale Berufe wecken und fördern sowie der ehrenamtliche Mitarbeit anregen und vertiefen,
 - 4. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten.
 - 5. karitative Aktionen im Zusammenwirken mit den karitativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen.
- (4) Der Verein soll im Rahmen seiner Möglichkeiten soziale Einrichtungen schaffen und unterhalten.
- (5) Der Verein dient ausschließlich und unmit-

- und karitativer Hilfe in Kirche und Gesellschaft.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und des bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Der Verein soll insbesondere
 - 1. die Caritas der Pfarrgemeinden sowie die ehrenamtliche Mitarbeit anregen und fördern,
 - 2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe mitwirken,
 - 3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten,
 - 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und karitativer Hilfe berührt werden.
 - 5. karitative Aktionen im Zusammenwirken mit den karitativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen,
 - 6. Hilfebedürftige (Einzelpersonen, Familien und Personengruppen) nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung unterstützen.
 - 7. die Öffentlichkeit über die Anliegen der Caritas und sozial benachteiligter Menschen informieren
- (4) Der Verein soll im Rahmen seiner Möglichkeiten soziale Einrichtungen schaffen und *betreiben*.
- (5) Der Verein bemüht sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben um die Pflege eines ökumenischen Geistes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung;
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in

telbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwe-
cken im Sinne der Abgabenordnung. Mittel
dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ver-
wendet werden. Der Verein ist selbstlos tä-
tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-
schaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins
dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten
keine Zuwendung auf Mittel des Vereins.

(6) Etwaige Gewinne sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf kostenlose Dienstleistungen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder

§3

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Erfüllung des Vereinszweckes mitwirken.

Hierzu gehören

- a) natürliche Personen, die die Arbeit der Katholischen Caritas f\u00f6rdern;
- b) juristische Personen und Personenvereinigungen wie Gruppen, Einrichtungen, Organisationen, Stiftungen, (Förder-) Vereine, Verbände, Genossenschaften usw., die Caritasaufgaben

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Erfüllung des Vereinszweckes mitwirken. Hierzu gehören
 - 1. natürliche Personen, die die Arbeit der katholischen Caritas fördern,
 - juristische Personen und Personenvereinigungen wie Gruppen, Einrichtungen, Organisationen, Stiftungen, (Förder-) Vereine, Verbände, Genossenschaften usw., die Caritasaufgaben gemäß § 2 der Satzung erfüllen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern

redaktionelle Änderungen

gemäß §2 der Satzung erfüllen.	entscheidet der Vorstand.	
gernais §2 der Satzung erfullen.	(3) Die persönlichen Mitglieder des Vereins sind	
(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu	zugleich Mitglieder des Caritasverbands für die	
erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern ent-	Stadt und den Landkreis Augsburg e. V., des	
scheidet der Vorstand.	Caritasverbands für die Diözese Augsburg und	
	damit auch des Deutschen Caritasverbands e.V.	
(3) Die persönlichen Mitglieder des Vereins sind	(4) Die Mitgliedschaft endet	
zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für den	1. durch schriftliche Austrittserklärung,	
Landkreis Augsburg e. V., des Caritasverbandes für	2. durch Tod,	
die Diözese Augsburg und damit auch des Deut-	3. durch Ausschluss,	
schen Caritasverbandes Freiburg.	4. durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflö-	
	sung der unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mit-	
	glieder.	
	(5) Der Austritt steht jederzeit frei. Er erfolgt zum	
	Ende eines Geschäftsjahres durch Abgabe einer	
	entsprechenden schriftlichen Erklärung, die min-	
	destens drei Monate vor Jahresende dem Verein zugehen muss. Der Austritt entbindet nicht von	
	der Zahlung des Beitrags für das laufende Ge-	
	schäftsjahr.	
	(6) Der Ausschluss kann nur aus schwerwiegenden	
	Gründen geschehen; er ist zu begründen. Der	
	Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein	
	Mitglied ein vereinsschädigendes Verhalten an	
	den Tag legt und trotz Ermahnung auf diesem	
	Verhalten beharrt. Ob die Voraussetzungen für	
	den Ausschluss gegeben, sind entscheidet der	
	Gesamtvorstand. Über einen erfolgten Aus-	
	schluss ist in der nächsten Mitgliederversamm-	
	lung zu informieren; das vom Gesamtvorstand	
	ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Be-	
	rufung an die Mitgliederversammlung. Die Aus-	
	schlussverfügung ist samt Begründung dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief	
	bekanntzugeben.	
	bekannzugeben.	
Beendigung der Mitgliedschaft		Regelung nun in § 4 Mitgliedschaft ab Abs. 4 inhalt-
3. 3. 3. 3		lich unverändert eingefügt
§4		
(A) B: M: E		
(1) Die Mitgliedschaft endet		

 A) durch schriftliche Austrittserklärung, B) durch Tod, D) durch Ausschluss, E) durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der unter §3 Abs. 1 b genannten Mitglieder. 	
(2) Der Austritt steht jederzeit frei. Er erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, die mindestens drei Monate vor Jahresende dem Verein zugehen muss. Der Austritt entbindet nicht zur Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr.	
(3) Der Ausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen geschehen; er ist zu begründen. Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied ein vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legt und trotz Ermahnung auf diesem Verhalten beharrt. Ob die Voraussetzungen für den Ausschluss gegeben sind entscheidet der Vorstand. Über einen erfolgten Ausschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren; das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Ausschlussverfügung ist samt Begründung dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.	
Vereinsvermögen	Regelung kann entfallen, wird vom Finanzamt nicht
§5	mehr gefordert
(1) Bei dem Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesonderten Vermögen, das dem Verein selbst zusteht. Die Mitglieder haben daran keinen Anteil.	
(2) Das Vereinsvermögen besteht aus den Zuwendungen, welche die Mitglieder dem Verein übertragen, er für sie erhält oder auf sonstige Weise er-	

wirbt.		
Organe	§ 5 Organe	
§6	Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand	
Organe des Vereins sind:		
(1) die Mitgliederversammlung(2) der Vorstand		
Mitgliederversammlung	§ 6 Mitgliederversammlung	redaktionelle Änderungen
 §7 (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. (2) In der Mitgliederversammlung besitzen alle Mitglieder des Vereins Stimmrecht. (3) Die Mitglieder gemäß § 3 (1) b werden durch einen Delegierten vertreten. 	 (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. (3) In der Mitgliederversammlung besitzen alle Mitglieder des Vereins Stimmrecht. (4) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden durch einen Delegierten vertreten. 	
Aufgaben der Mitgliederversammlung	§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung	Regelung zur Entsendung von Organmitgliedern
§8	(1) Die Mitgliederversammlung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit an der Erfüllung der Aufga-	verallgemeinert; Bestimmung von Delegierten aus den Aufgaben der Mitgliederversammlung heraus- genommen, damit nun Aufgabe des Gesamtvor-
(1) Die Mitgliederversammlung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit an der Erfüllung der Aufgaben	ben und Verwirklichung der Ziele des Vereins mit.	stands
und Verwirklichung der Ziele des Vereins mit.	(2) Alle wichtigen, den Verein betreffenden Angelegenheiten sind in der Mitgliederversammlung zu	
(2) Alle wichtigen, dem Verein betreffenden Angelegenheiten sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Ihr obliegt vor allem:	behandeln. Ihr obliegt vor allem: 1. die Wahl der Mitglieder des Gesamtvor- stands (unter Berücksichtigung der Festle- gung der Zahl der Beisitzer)	
 a) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft (unter Berücksichtigung der Festlegung der Zahl der Beiräte) b) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/- 	 die Wahl von zwei Kassenprüfern die Bestätigung der vom Vorstand entsandten Organmitglieder in Rechtsträgern, bei denen dem Verein aufgrund deren Satzung 	

 h) die Bestätigung des von der Vorstandschaft entsandten Geschäftsführers (ehrenhalber) der Ökumenischen Sozialstation Schwabmünchen gGmbH. i) die Bestätigung der von der Vorstandschaft entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates der Ökumenischen Sozialstation Schwabmünchen gGmbH (3) Wird die Bestätigung gemäss § 8 Abs. 2. (h) und i) von der Mitgliederversammlung versagt, ist der Vorstand verpflichtet, auf eine ehestmögliche Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Mitglieder des Aufsichtsrates hinzuwirken. (4) Eine Vertretung des Vereins durch die Mitgliederversammlung nach außen findet nicht statt. 	illensbildung der Mitgliederversammlung	klarere Zuordnung der Aufgaben des Gesamtvor-
§9 (1) Die	e Mitgliederversammlung wird durch Be- hlussfassung und Wahlen tätig.	stands bzw. des Vorstands; redaktionelle Änderungen; Ladung nicht mehr über die Stadtzeitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung und Wahlen tätig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder, sowie nicht staatliche Gesetze oder die Vereinssatzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Über Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich verlangen.
- (4) Der Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft vorher unter Mitteilung des Tags, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben oder Veröffentlichungen in der Tagespresse. Veröffentlichungsblatt ist die Schwabmünchner Allgemeine und die Stadtzeitung. Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) bzw. er Veröffentlichung in der Tagespresse und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
- (5) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder, soweit nicht staatliche Gesetze oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Über Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich verlangen.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung vor, beruft vorher unter Mitteilung des Tags, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der Tagespresse; Veröffentlichungsblatt ist die "Schwabmünchner Allgemeine". Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) bzw. er Veröffentlichung in der Tagespresse und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
- (5) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung und die Namen der erschienenen *Mitglieder* enthält. Es hat den Gang der Beratung im Allgemeinen und die gefassten Beschlüsse, ein-

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung und die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder enthält. Es hat den Gang der Beratung im allgemeinen und die gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiederzugeben. Das Protokoll ist von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. schließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiederzugeben. Das Protokoll ist vom *Vorstand* und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Vorstand

§10

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m zweiten Vorsitzenden, dem jeweiligen Stadtpfarrer der Stadtpfarrei St. Michael Schwabmünchen (sofern er nicht gewählter Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender ist), der/dem Schriftführer/in der/dem Schatzmeister/in, je einem/r Vertreter/in der in der Pfarreiengemeinschaft Schwabmünchen bestehenden Pfarrgemeinderäte und bis zu weiteren drei Mitgliedern, die nicht beruflich beim Verein angestellt sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und (sofern nicht gewählter erster oder zweiter Vorsitzender) der jeweilige Stadtpfarrer der Stadtpfarrei St. Michael Schwabmünchen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die drei Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die drei Vorsitzenden bestimmen einen von ihnen durch Wahl zum Vertreter des Vereins in der Gesellschafterversammlung der Ökumenischen Sozialstation gGmbH.
- (3) Die Vorstandsmitglieder ausgenommen der jeweilige Stadtpfarrer werden von der Mitglieder-

§ 9 (Gesamt-)Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem jeweiligen Stadtpfarrer der Stadtpfarrei St. Michael Schwabmünchen (sofern er nicht gewählter Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender ist), dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und (sofern nicht gewählter erster oder zweiter Vorsitzender ist) der jeweilige Stadtpfarrer der Stadtpfarrei St. Michael Schwabmünchen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden bestimmen jeweils eine/n von ihnen durch Wahl zum/r Gesellschaftervertreter/in in Rechtsträgern, an denen der Verein Gesellschaftsanteile hält.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands ausgenommen der jeweilige Stadtpfarrer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Zahl der Beisitzerinnen/Beisitzer. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvor-

klarere Zuordnung der Aufgaben des Gesamtvorstands bzw. des Vorstands; Neuregelung der Besitzer; Vertretung in Tochtergesellschaften verallgemeinert

versammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Zahl der Beisitzerinnen/Beisitzer. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in. (5) Die Ergebnisse von Vorstandswahlen sind dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. mitzuteilen.	 stands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in. (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. bei Veränderungen mitzuteilen. 	
Aufgaben des Vorstandes	§ 10 Aufgaben des (Gesamt-)Vorstands	klarere Zuordnung der Aufgaben des Gesamtvorstands bzw. des Vorstands; Entsendung von Ge-
(1) Der Gesamtvorstand hat nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Dabei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten. Ihm obliegt auch die laufende Vereinsgeschäftsführung, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Mitgliederversammlung erstellt er einen Bericht über seine Tätigkeit. (2) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu besorgen sind, vom Vorstand geordnet. Dies gilt insbesondere für die Bestellung eines ehrenamtlichen Geschäftsführers der Ökumenischen Sozialstation Schwabmünchen gGmbH und für die Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Ökumenischen Sozialstation Schwabmünchen gGmbH. (3) Die Haftung des Gesamtvorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.	 (1) Der Gesamtvorstand hat nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Dabei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu besorgen sind, vom Gesamtvorstand geordnet. Dem Vorstand obliegt die laufende Vereinsgeschäftsführung. (2) Der Gesamtvorstand erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit. (3) Die Haftung des Gesamtvorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. 	schäftsführern gestrichen, da nicht mit der Satzung der Sozialstation konform

Willensbildung des Vorstandes

§12

- (1) Der Gesamtvorstand tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Vorstandsmitglieder. Ein Mitglied darf sich nur aus triftigem Grunde der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Ist die Vorstandschaft beschlussunfähig, so ist sie umgehend ein zweites Mal zur Behandlung der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch nicht ohne den/die Vorsitzende/n beschlussfähig.
- (3) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche gewahrt sein.
- (4) Der/die Vorsitzende kann aus besonderem und dringendem Anlass die Vorstandschaft zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Der/die Vorsitzende hat die Vorstandschaft innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder der Vorstandschaft dies unter Angabe triftiger Gründe bei ihm schriftlich beantragen.
- (5) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzung vor, lädt zu allen Sitzungen ein und führt bei den Sitzungen den Vorsitz.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der er-

§ 11 Willensbildung des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Vorstandsmitglieder. Ein Mitglied darf sich nur aus triftigem Grunde der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist der Gesamtvorstand beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Behandlung der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch nicht ohne ein Mitglied des Vorstands beschlussfähig.
- (3) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes wird schriftlich per Brief oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche gewahrt sein.
- (4) Der Vorstand kann aus besonderem und dringendem Anlass den Gesamtvorstand zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Der Vorstand hat den Gesamtvorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Gesamtvorstands dies unter Angabe triftiger Gründe bei ihm schriftlich beantragen.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzung vor, l\u00e4dt zu allen Sitzungen ein und f\u00fchrt bei den Sitzungen den Vorsitz.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder des Gesamtvorstands und die abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes enthält. Es hat den Gang der Bera-

klarere Zuordnung der Aufgaben des Gesamtvorstands bzw. des Vorstands; Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikationswege zugelassen; Ladung KCV gestrichen, da Ladung von Gästen immer möglich

schienenen Vorstandsmitglieder und die abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes enthält. Es hat den Gang der Beratung im allgemeinen und die gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiederzugeben. Das Protokoll ist von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen. Eine Beschlussfassung der Vorstandschaft ist auch im schriftlichen Rundlaufverfahren möglich. Derartige Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es persönlich betreffen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Betroffenen. Die Mitwirkung eines Ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zu Folge, wenn seine Stimme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Bei Bedarf wird der/die Geschäftsführer/in des Caritasverbandes für den Landkreis Augsburg zur Sitzung des Gesamtvorstandes eingeladen.	tung im Allgemeinen und die gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Gesamtvorstand zu genehmigen. (7) Eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands ist auch im schriftlichen Rundlaufverfahren oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel möglich. Derartige Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. (8) Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es persönlich betreffen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Gesamtvorstand ohne Mitwirkung des Betroffenen. Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds des Gesamtvorstands hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zu Folge, wenn seine Stimme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.	
Dachverband		kann entfallen, da Mitgliedschaft bereits in § 1 gere-
Dactiverballu		gelt; Regelungen zu den Mitgliedschaftsrechten im
§13		DiCV können nur in dessen Satzung geregelt wer-
(1) Der Verein ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V. Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V. oder ein/e von ihm Beauftragte/r hat das Recht, an den Sitzungen der Vorstandschaft oder der an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Einladung dazu ist dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. fristgerecht zuzustellen.		den.
(2) Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten im		

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. nach Maßgabe seiner Satzung aus. Sie haben an den Diözesan-Caritasverband keine Beiträge zu entrichten. Der Verein leistet jedoch entsprechend seiner Mitgliederzahl an den Diözesan-Caritasverband den vereinbarten Anteil der Jahresbeiträge.

(3) Der Verein hat das Recht, Delegierte in die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu entsenden. Über das Entsendungsrecht entscheidet der Vorstand.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§14

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von ¾ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung muss bei der Einladung gemäß §9 (4) ausdrücklich als Punkt der Tagesordnung aufgeführt sein. Die Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich gemacht werden. Der Satzungsänderungsbeschluss bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Zustimmung durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von 4/5 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Zustimmung durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung "St. Michael", Stiftung des Öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Schwabmünchen, mit der Auflage zu, es

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung muss bei der Einladung ausdrücklich als Punkt der Tagesordnung aufgeführt sein. Die Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich gemacht werden. Der Satzungsänderungsbeschluss bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Zustimmung durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von 4/5 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Zustimmung durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung "St. Michael", Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Schwabmünchen, mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im

redaktionelle Änderungen; Text zur Auflösung des Vereins an das Muster des Finanzamts angepasst.

 ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Caritasverbandes Schwabmünchen und Umgebung e. V. zu verwenden. (4) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. 	Sinne des Caritasverbandes Schwabmünchen und Umgebung e. V. zu verwenden. (4) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	
Schlussbestimmung		kann entfallen
§15		
Die vorstehende, auf der Grundlage der Fassung vom 24.06.1976 revidierte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 22.07.1997 beschlossen. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.		